

Beschlussvorlage

- 0566/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	28.11.2022	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Änderung der Feuerwehrgebührensatzung zum 01.01.2023**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 11. Oktober 2012 beschlossen und zuletzt am 09.06.2016 durch die 1. Änderungssatzung geändert. Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel ist eine Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung erforderlich. Zum 01.01.2023 tritt nach Ablauf der Übergangsfrist eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend in Kraft, dass die §§ 2 und 2b UStG nunmehr Rechtswirksamkeit erlangen. Dadurch werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes, d. h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Der Sinn der Gesetzesänderung ist es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand an das EU-Recht anzugleichen.

Prinzipiell unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes an die Körperschaftssteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar.

Auch bei der Feuerwehr Bad Hersfeld werden Tätigkeiten gegen Entgelt erbracht, so dass diese Tätigkeiten grundsätzlich die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG erfüllen.

Soweit es sich bei den Leistungen um hoheitliche Tätigkeiten/Pflichtaufgaben (Gefahrenabwehr - Brandbekämpfung, Katastrophenschutz, etc.) handelt, können diese Leistungen von keiner privaten Einrichtung in gleicher Form erbracht werden. Es liegt somit kein Betrieb gewerblicher Art/Wettbewerb vor, so dass die Leistungen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sind.

Übernimmt die Feuerwehr jedoch außerhalb der Gefahrenabwehr auch sogenannte freiwillige Tätigkeiten/Leistungen tritt sie in den Wettbewerb mit Privaten und die entsprechenden Leistungen werden als steuerbar angesehen. Es liegt daher grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn die Feuerwehr Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Beispielsweise besteht eine Wettbewerbssituation, wenn die Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstatt gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Weitere Beispiele für solche künftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind das Auspumpen eines Kellers, die Beseitigung von Wasserschäden oder eines vom Blitz getroffenen Baums auf einem Privatgrundstück oder die Türöffnung bei verlorenem Schlüssel, ohne dass jeweils eine lebensbedrohliche Situation vorliegt.

Die Feuerwehrgebührensatzung muss hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen so angepasst werden, dass die Steuer auf die Netto-Entgelte/Gebühren hinzugerechnet wird und beides zusammen den Bruttobetrag ergibt.

Die entsprechende Formulierung ist in § 3 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgebührensatzung (Gebührenbemessung) aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Änderung der Feuerwehrgebührensatzung hat für die Kreisstadt Bad Hersfeld keine finanziellen Auswirkungen, da die ab dem 01.01.2023 für privatrechtliche Leistungen/Tätigkeiten zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Projektplanung:

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 erfolgt die rechtzeitige Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung vor dem 01.01.2023 in der Hersfelder Zeitung.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Wird die Satzungsänderung nicht beschlossen, gelten die bisher in der Satzung festgelegten Sätze als Brutto-Entgelte/Gebühren. Dies würde bei einer Steuerpflicht der entsprechenden privatrechtlichen Leistung eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmeausfalls würde zu Lasten des Haushalts der Kreisstadt Bad Hersfeld gehen und sollte verhindert werden.

Beschlussvorschlag:

Der 2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld wird, gemäß dem dieser Drucksache beigefügten Textvorschlag, zugestimmt.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

Mitzeichnung:

gez. Grimm, Gunter (Erster Stadtrat) am 22.11.2022
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 22.11.2022
gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 21.11.2022
gez. Hofmann, Anke (Finanz- und Immobilienmanagement (20)) am 22.11.2022
gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 21.11.2022